

Formular drucken



Bitte senden an:

Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit
Karmeliterplatz 2
8010 Graz

Für Rückfragen:

Telefon +43 (0)316 / 90370_121
e-mail: office@dv-jugend.at
www.dv-jugend.at

Antrag auf die Aufnahme als ordentliches außerordentliches förderndes

Mitglied im Verein Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit

Daten zur Trägerorganisation

Rechtsform, Bezeichnung und verantwortliche Person der antragstellenden Organisation
(bitte auswählen bzw. eintragen!)

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Familienname	<input type="text"/>	(Akadem.) Titel	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>	Funktion	<input type="text"/>

Adresse der gesamtverantwortlichen Organisation

Straße	<input type="text"/>		
Hausnummer	<input type="text"/>	Postleitzahl	<input type="text"/>
		Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>
Fax	<input type="text"/>	Homepage	<input type="text"/>

Daten zur Einrichtung/zum Angebot

Bezeichnung	<input type="text"/>
Ansprechperson	<input type="text"/>

Adresse der Einrichtung/des Angebotes

Straße	<input type="text"/>		
Hausnummer	<input type="text"/>	Postleitzahl	<input type="text"/>
		Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>
Fax	<input type="text"/>	Homepage	<input type="text"/>

Stimmberechtigung in der Generalversammlung:

- Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zur Wahl der Vereinsorgane stehen laut Statuten nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- Trägerorganisationen, die mehrere Einrichtungen der Offenen Kinder- u. Jugendarbeit verwalten und betreiben, haben lediglich ein Stimmrecht.
- Sofern dieses Stimmrecht NICHT von der oben genannten Ansprechperson der TRÄGERORGANISATION ausgeübt werden soll, füllen Sie bitte folgende Vertretungsbefugnis aus!

Vertretungsbefugnis: Die gezeichnete Trägerorganisation überträgt das ihr zustehende Stimmrecht in der Generalversammlung bis auf Widerruf an folgende Person:

Familienname	<input type="text"/>	(Akadem.) Titel	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>	Funktion	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>	Telefonnummer	<input type="text"/>

Hiermit werden der oben genannten Person BIS AUF WIDERRUF uneingeschränkt folgende Rechte erteilt:

- 1) Die bevollmächtigte Person vertritt die gezeichnete Trägerorganisation im Rahmen der Vereinsstatuten in der Generalversammlung und bei sonstigen Vereinsnähen.
- 2) Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, für konkrete Termine, zu denen der Verein einlädt, ihrerseits eine Ersatzperson zu nominieren. Diese Unterbevollmächtigung gilt jeweils nur für den konkreten Termin und wird dem Vereinsobmann/der Vereinsobfrau spätestens zu Beginn der jeweiligen Sitzung schriftlich mitgeteilt.

Verwendung personenbezogener Daten/Datenschutzerklärung:

Mit der Mitgliedschaft im Steirischen Dachverband der Offenen Jugendarbeit wird akzeptiert, dass die angegebenen Daten und personenbezogenen Daten elektronisch und manuell verarbeitet werden. Die Zwecke der Verarbeitung sind: Mitgliederverwaltung, Verarbeitung für Mitglieder-Serviceleistungen, organisatorische und fachliche Administration, elektronischen oder postalischen Zusendung von Newslettern, Einladungen, Vereinsinformationen, Informationen zu Veranstaltungen und sowie der Vereinszeitschrift, Fachpublikationen und Informationen unserer Netzwerke. Personenbezogene Daten finden nur für die dargelegten Zwecke Verwendung. Bei Vereinsaustritt werden alle Daten sofern keine längere Aufbewahrung der Daten gesetzlich angeordnet ist, spätestens binnen eines Jahres ab Austritt gelöscht.

Datum

Ort, Unterschrift und Stempel des/der Zeichnungsberechtigten

Wichtig:

- Als zeichnungsberechtigt gilt das nach außen hin bevollmächtigte Organ einer Organisation.
- Bei Vereinen ist dies beispielsweise über die Statuten geregelt - meist sind das eine oder zwei Personen des Vorstands und NICHT der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin, sofern dies nicht extra (z.B. in einem Geschäftsführungsvertrag) festgelegt ist.
- Bei Gemeinden obliegt die Zeichnungsberechtigung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. einer von diesem/ dieser bevollmächtigten Person

Bitte Angebotsbeschreibung (z.B. Konzept) sowie Vereinsstatuten (bzw. entsprechende Unterlagen) beilegen!